

Landkreis Vorpommern-Rügen, Carl-Heydemann-Ring 67, 18437 Stralsund

Fraktion AfD im Kreistag V-R

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen: Anfrage/2026/090
Meine Nachricht vom:
Bitte beachten Sie unsere Postanschrift unten!
Fachdienst: Büro des Landrates und des Kreistages
Fachgebiet / Team: Kreistagsangelegenheiten
Auskunft erteilt:
Besucheranschrift: Carl-Heydemann-Ring 67
 18437 Stralsund
 119
Zimmer: 03831 357 1214
Telefon: 03831 357-444100
Fax: 03831 357-444100
E-Mail: kreistagsbuero@lk-vr.de
Datum: 17. September 2026

Ihre Anfrage zur Nutzung Kantine Sporthalle Grimmen im Landkreis Vorpommern-Rügen

Sehr geehrter Herr Fraktionsvorsitzender Kegel,
sehr geehrte Damen und Herren,

in vorbezeichneter Angelegenheit nehme ich Bezug auf die in der Anfrage gestellten Fragen.

1. Auf welcher konkreten Rechtsgrundlage wird für die Nutzung der Kantine eine gesonderte Gebühr erhoben?

Auf Grundlage der „Benutzungssatzung des Landkreises Nordvorpommern im eigenen Wirkungsbereich (Benutzungssatzung)“ ab 01.01.2007.

2. Seit welchem Datum wird die Gebühr erhoben und wer hat ihre Einführung entschieden?

Die Erhebung der Gebühr erfolgt seit dem 01.01.2007. Grundlage hierfür ist der entsprechende Beschluss des Kreistages des Landkreises Nordvorpommern, mit dem die Einführung der Gebühr beschlossen wurde.

3. War die Kantinennutzung zuvor von der Hallennutzungsgebühr umfasst und aus welchem Grund wurde diese Praxis geändert?

Die Kantinennutzung ist nicht Gegenstand der „Nutzungs- und Entgeltordnung für die Überlassung der Sportstätten des Landkreises Vorpommern-Rügen“. Die Praxis wurde nicht geändert.

4. In welcher Höhe wird die Gebühr erhoben und wie setzt sie sich im Einzelnen zusammen?

In Höhe von 27 € pro angefangene Stunde. Die Erhebungsgrundlage waren die Betriebskosten des Jahres 2005.

5. Liegt der Gebühr eine Kalkulation zugrunde und welche zusätzlichen, nicht bereits durch die Hallennutzungsgebühr gedeckten Kosten wurden berücksichtigt?

Die Erhebungsgrundlage waren die Betriebskosten des Jahres 2005.

6. Wird eine entsprechende Gebühr auch bei vergleichbaren Räumen anderer kreiseigener Sporthallen erhoben? Falls nein, nach welchen Kriterien erfolgt die unterschiedliche Handhabung?

Ja, die Gebühr wird für alle vergleichbaren Räume erhoben.

7. Wann, in welcher Form und wie lange vor Einführung der Gebühr wurden die betroffenen Vereine und Sportverbände informiert?

Die Gebühr wird seit 2007 erhoben. Wie weit im Voraus dies politisch in den Gremien diskutiert und der Öffentlichkeit mitgeteilt wurde, lässt sich nicht mehr rekonstruieren.

8. Unter welchen Voraussetzungen kann die Kantine künftig wieder ohne gesonderte Gebühr im Rahmen der Hallennutzung bereitgestellt werden?

Der Kreistag beschließt entweder eine neue Satzung zur Entgelterhebung in eigener Trägerschaft oder beschließt die gesamte Aufhebung dieser Satzung. Gemäß §11 der „Nutzungs- und Entgeltordnung für die Überlassung der Sportstätten des Landkreises Vorpommern-Rügen“ besteht die „Benutzungssatzung des Landkreises Nordvorpommern im eigenen Wirkungskreis (Benutzungssatzung)“ für die übrigen Räume, die nicht Sportstätten sind, weiterhin.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Stefan Kerth
Landrat